

ich nicht in der Lage gewesen wäre, wenigstens einige Vorschläge zu machen, die, wenn sie vielleicht auch nicht alle brauchbar sind, doch mindestens, wie mir scheint, der Erwägung werth sind. Ich habe das Vertrauen zu der königl. Staatsregierung, daß sie ihre ganze Fürsorge dem Gegenstande zuwenden wird; sie wird dabei die Unterstützung aller Vaterlandsfreunde finden und ich denke, es wird, wenn wir Das thun, was angezeigt ist, auch wieder besser werden, es wird Zucht und Sitte und Ordnung wieder zur Geltung kommen.

Präsident Haberhorn: Ich habe den Herrn Staatsminister zu fragen, ob und wann er bereit ist, auf diese Interpellation zu antworten?

Staatsminister von Nostitz-Wallwitz: Ich bin bereit, zu antworten, Herr Präsident! Ich komme zunächst den Herren Interpellanten mit der Versicherung entgegen, daß die Regierung die Uebelstände, die dieselben zu ihrer Anfrage veranlaßt haben, in vollem Maße würdigt und daß sie ihr auch bisher bereits bekannt gewesen sind. Meine Herren! Wer nur in der Stadt wohnt, der wird sich von der Ausdehnung dieser Uebelstände kaum einen genügenden Begriff machen. Wenn man aber auf dem Lande, in einer Grenzgegend namentlich heimisch ist, so genießt man dort die Annehmlichkeit dieses Vagantenthums in vollem Umfang. Ich finde es daher ganz begreiflich, daß namentlich aus der Mitte der Landbevölkerung bereits seit mehreren Jahren Klagen und Beschwerden ähnlicher Art, wie die, welche die gegenwärtige Interpellation veranlaßt haben, zur Kenntniß der Regierung gebracht worden sind, zum Theil im Tone eines harten Vorwurfs; den ich aber freilich nicht als ganz gerechtfertigt erkennen kann; denn was die Regierung innerhalb ihrer Machtbefugniß zu thun in der Lage war, hat sie, glaube ich, gethan.

Auf alle Einzelheiten einzugehen, die von dem geehrten Herrn Vorredner erwähnt worden sind, bin ich kaum in der Lage. Derselbe hat im Laufe seines Vortrages eine Anzahl Fragen gestreift, die sehr zweifelhafter und complicirter Natur sind und die in Bezug auf ihre staatsrechtliche Begründung im Wege einer Anfrage und Erwiderung kaum in genügender Weise würden erörtert werden können. Ich gebe aber sehr gern die Versicherung, daß die Regierung, indem sie die zur Beschwerde gezogenen Uebelstände anerkennt, bereit ist, alles Das zu thun und zu Allem mitzuwirken, was irgend dazu beitragen kann, denselben Abhilfe zu verschaffen.

Der Herr Vorredner hat zunächst darauf hingewiesen, daß die Abhilfe zum großen Theil auf dem Wege der Reichsgesetzgebung zu suchen sein werde. Ich theile diese Ansicht; ich glaube aber nicht, daß diese Abhilfe

schon in der allernächsten Zeit zu erreichen sein wird. Ich glaube, daß die öffentliche Meinung vorerst noch mehr wird vorbereitet werden müssen auf eine Revision, die allerdings auch ich für nöthig halte. Ich glaube, daß wir anstreben müssen, auf irgend eine Weise das Institut der Landarmen aus unserer Gesetzgebung wieder zu beseitigen; ich glaube, daß es dringend wünschenswerth ist, daß wir zu einer Gesetzgebung gelangen, die, wie unsere frühere Gesetzgebung, Dem, der nach auswärts geht, die Verpflichtung auferlegt, sich über seinen Unterstützungswohnsitz oder seinen Heimathsort auszuweisen, und die den Behörden, wenn sie Veranlassung haben, strafend gegen das betreffende Individuum einzuschreiten, die Möglichkeit giebt, dasselbe in einen bestimmten Ort zurückzuweisen, der ihm im Falle der Hilfsbedürftigkeit Unterstützung zu gewähren hat, und zugleich dafür zu sorgen, daß nicht seine Ortsangehörigen als Bettler und Vaganten weit und breit das Land überschwemmen und belästigen. Ich glaube aber auch, daß darauf Bedacht zu nehmen sein wird, die Strafen des muthwilligen und frechen Bettelns empfindlicher zu machen, als sie es nach dem jetzigen Standpunkt unserer Strafgesetzgebung sind.

(Sehr wahr!)

Ja, meine Herren, ich scheue mich gar nicht, es ganz offen auszusprechen: ich halte wenigstens für das mit Drohen verbundene Betteln die körperliche Züchtigung für die einzig mögliche Strafe;

(Sehr richtig!)

ich würde gar kein Bedenken haben, wenn die Gesetzgebung dieselbe wieder einführen wollte, dem zuzustimmen, vorausgesetzt, daß die Strafe unter den Ausspruch der Schöffengerichte gestellt wird. Das klingt schrecklich reactionär, meine Herren, und heute und morgen werden wir es nicht erlangen; aber ich glaube, daß sehr Viele, wenn sie auch Bedenken tragen, es auszusprechen, gleichwohl sich in dieser Ueberzeugung mit mir begegnen.

Was nun Dasjenige anlangt, was im Wege der Landesgesetzgebung oder im Verordnungswege geschehen könnte, so hat der Herr Vorredner zunächst darauf hingewiesen, daß den Landespolizeibehörden doch wohl das Recht zugesprochen werden könne, die Bettler und Vaganten nach bestimmten Orten zu verweisen oder sie in Arbeitshäuser unterzubringen. Mir ist zweifelhaft, ob wir den Bestimmungen in §§ 38 und 39 des Strafgesetzbuches gegenüber berechtigt sein würden, den Landespolizeibehörden eine solche Ermächtigung zu ertheilen, soweit dieselbe sich nicht auf die Vorschrift in § 362 des Strafgesetzbuches gründen läßt, wornach die Landespolizeibehörde die Befugniß hat, die ihr nach verbüßter Strafe wegen wiederholten Bettelns oder Vagirens überwiesenen Personen entweder bis zu zwei Jahren in